

**Beantwortung der Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion gemäß § 16 der GO der Stadtverordnetenversammlung betreffend „Baumaßnahmen Stützmauer Lappenlied – Kostenumlage“  
AF/0013/19**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Punkt 1:

Nach Abarbeitung der Bauabschnitte (BA.) 1 und 2 ist derzeit der BA. 3.1 in Arbeit (Fa. Eichenauer). Wie in der Pressemitteilung erläutert, sollen die Arbeiten in Abhängigkeit von der Witterung u. U. im Januar 2017 fortgeführt werden. Für das Frühjahr 2017 ist die Ausschreibung des BA. 3.2 vorgesehen.

Darüber hinaus sind aktuell keine weiteren Bauabschnitte in Vorplanung. Einschränkend ist aber zu sagen, dass, wenn sich bei der laufenden Beobachtung der Reststützmauer weitere Bauschäden herausstellen sollten, natürlich in solchen Fällen Planungen durchzuführen und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sein werden.

Zu Punkt 2:

Die Kosten werden auf die Anlieger der Straße Lappenlied zu 50 % umgelegt, da das Lappenlied auch eine innerquartierliche Erschließung übernimmt.

Zu Punkt 3:

Derzeit plant der FB Technische Dienste, die Arbeiten im Frühjahr 2017 aususchreiben. Die Baumaßnahmen werden dann im Sommer 2017 erfolgen. Abgerechnet wird, wenn die Maßnahme baulich und rechnerisch technisch abgeschlossen ist, also frühestens im Herbst 2017; nach Erfahrung im Jahr 2018.

Den Anliegern ist die Grundsatzproblematik bekannt, da bereits zwei Abschnitte umgelegt worden sind. Gegen die Bescheide liegen zahlreiche Widersprüche vor und es sind 2 Klagen anhängig, die als Musterverfahren laufen. Über die Maßnahme insgesamt wurde über Zeitung informiert. Eine Vorausberechnung der neuen, voraussichtlichen Beiträge auf der Grundlage der Kostenschätzungen des FB 66 konnte derzeit noch nicht erarbeitet werden.

Zu Punkt 4:

Haushaltsmäßig sind 2 weitere Maßnahmen veranschlagt. Einerseits ist das eine Kostenbeteiligung an einem laufenden Bauvorhaben zur Herstellung eines Mehrfamilienwohnhauses im Bereich An der Sommerseite Nr. 2 / Lappenlied Nr. 50. Bei diesem Bauvorhaben werden in vertraglicher Abstimmung mit dem Bauherren bauliche Maßnahmen zur Stützung einer vorhandenen, abgängigen Stützmauer bzw. zur

Sicherung eines anderen Teiles der vorgenannten abgängigen Stützmauer durchgeführt.

Andererseits ist auf Höhe des Grundstücks Lappenlied Nr. 62 eine weitere Stützmauer abgängig, so dass auch hier eine Maßnahme zur grundhaften Erneuerung unbedingt erforderlich wird.

Wie bei Punkt 1 ausgeführt, ist auch im übrigen Bereich des Lappenliedes mittelfristig nicht auszuschließen, dass Stützmauern in einen kritischen Bereich kommen, was die Standsicherheit betrifft. U. U. ergeben sich aus der Auswertung der Stützwanderfassung Hinweise auf solche Stützmauern. Im Augenblick gibt es allerdings keine konkreten Hinweise, die ein unmittelbares/zeitnahes Handeln verlangen.

#### Zu Punkt 5:

Durch den Baustellenverkehr bedingt, ist es nicht auszuschließen, dass weitere Schäden an der bereits vorgeschädigten Fahrbahn des Lappenliedes im Abschnitt zwischen der Einmündung der Eisenbergstraße und den Häusern Lappenlied Nr. 115 – 117 entstehen könnten. Dieser Bereich wird bei der Beweissicherung vor Beginn der Erschließungsmaßnahme mit aufgenommen. Ggf. müssen hier im Nachgang Deckenerneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Nach Ende der Erschließungsmaßnahme dürften sich die zusätzlichen Fahrbewegungen durch den Quell- und Zielverkehr im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen im Bereich des Lappenliedes in einem vergleichsweise untergeordneten Umfang bewegen.